

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Mag. Scharfetter (Nr. 33 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Oktober 2020 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet, dass vor rund einem Jahr ein neues Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) beschlossen worden sei. Dieses ersetze die allgemeine und besondere Orts- und Kurtaxe durch die allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe und lege neue Höchstbeträge für die allgemeine und besondere Nächtigungsabgabe sowie für die Forschungsinstitutsabgabe fest. In der Übergangsbestimmung sei vorgesehen, dass die Abgaben bis spätestens 31. Dezember 2021 auf Basis des neuen SNAG festzusetzen seien. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des SNAG seien allerdings die folgenschweren Entwicklungen hinsichtlich der Ausbreitung von COVID-19 und die damit verbundenen Maßnahmen und Einschränkungen noch nicht absehbar gewesen. Im Laufe des Jahres 2020 hätten sich Verantwortliche von Tourismusverbänden an die Landesregierung gewandt und die Schwierigkeiten dargelegt, die der verpflichtenden Erlassung dieser Verordnungen bis 31. Dezember 2021 im Wege stünden, zumal unter Einrechnung der mindestens zwölfmonatigen Legisvakanz eine Beschlussfassung und Kundmachung bis spätestens Dezember 2020 erforderlich wäre. Aus Gründen der Vermeidung von Ansteckungen und Clusterbildungen und unter Berücksichtigung der sonstigen Erschwernisse aufgrund der derzeitigen Situation erscheine daher eine Streichung der Frist im § 25 Abs 3 geboten. Die gesetzlich festgelegte Höhe der angesprochenen Abgaben bleibe somit solange bestehen, bis die zu ihrer Festsetzung zuständigen Organe entsprechende Verordnungen erließen. Das gegenwärtig vorgesehene Instrument einer Ersatz-Verordnung der Landesregierung könne deshalb entfallen. Für die Festsetzung der angesprochenen Abgaben stehe es den zuständigen Organen natürlich frei, jederzeit entsprechende Beschlüsse auf Basis des SNAG zu fassen. Zu beachten sei aber, dass das SNAG zunächst die Festlegung der allgemeinen Nächtigungsabgabe verlange, bevor die besondere Nächtigungsabgabe festgelegt werden könne. Sofern die zuständigen Organe bereits Verordnungen auf Basis des SNAG rechtskonform beschlossen hätten, seien diese Beschlüsse natürlich gültig und mit ihrem Inkrafttreten werde die in § 25 Abs 3 festgelegte gesetzliche Höhe hinfällig.

Abg. Teufl signalisiert Zustimmung zum Antrag. Aus seiner Sicht sei es den Tourismusverbänden nicht zumutbar, unter diesen Voraussetzungen Vollversammlungen durchzuführen. Er

selbst sei Finanzvorstand in der Fuschlseeregion, mit 400 Stimmberechtigten in der Vollversammlung. Alleine eine Örtlichkeit zu finden, um diese Versammlung abzuhalten, sei unmöglich und man habe sich für dieses Jahr auch bereits dagegen ausgesprochen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA und Abg. Mag. Scharfetter betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 33 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 7. Oktober 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Oktober 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.